

Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt. Die Gebühren sind die gleichen wie für Postausträge zur Geldeinzahlung (I. a).

Für die Rücksendung des angenommenen Wechsels wird die Gebühr für einen freigemachten Einschreibebrief erhoben.

c) Postprotestausträge.

Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind a) Wechsel über mehr als 5000 M., b) Wechsel in fremder Sprache, c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte laufen, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, d) Wechsel mit Notanwartschaft oder Ehrenannahme, e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urkunde und einer Abschrift zu protestieren sind.

Proteste, die sich auf eine andere wechselleichtliche Leistung als die Zahlung beziehen, werden nicht erhoben. Demgemäß ist der Postprotest auch ausgeschlossen bei Schecls mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“.

Für Postprotestausträge werden besondere Bordrucke ausgegeben. Die Beifügung mehrerer Wechsel zu einem Protestaustrage ist nicht gestattet.

Gebühr 1) wie für Postausträge zur Geldeinzahlung (I. a).

2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Uebermittlung des Betrages die Postanweisungs- oder Paketartengebühr (I. a.).

3) sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

a) für die Erhebung des Postprotests 3 M.

b) für die Rücksendung des protestierten

Wechsels nebst Protesturkunde die Gebühr für einen freigemachten Einschreibebrief.

Die Gebühr unter 1 ist in voraus zu bezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag gefürstet (siehe auch unter a).

Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelosten werden bei Ueberwendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die vorstehenden, im Auszug wiedergegebenen Vorschriften finden auf Schecls, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

Postnachnahmesendungen.

Nach Orten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu 5000 Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachenarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben, sowie bei Paketen zulässig.

Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Paketarten und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender aufzufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen.

Für jedes Nachnahmepaket ist eine besondere Paketkarte aufzufertigen. Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme. Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibengebühr hinzug.

2. Eine Vorzlagegebühr von 50 Pf. bei Briefsendungen, bei Paketsendungen 1 M.

3. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags die feste Gebühr (siehe auch Postausträge unter a).

Die Vorzlagegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben.

Der Absender kann durch Vermittlung des Aufgabeamts die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen. Gebühr 210 Pf. bei telegraphischem Antrage die Telegrammgebühr und 50 Pf. Auswertungsgebühr. Das Verlangen der wiederholten Vorzlage ist mit 50 Pf. zu bezahlen.

Paketsendungen.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe

nach Orten innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes.

Die Paketsendungen sind freizumachen.

Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben: 1. die für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Freigebühr (I. Uebersicht), 2. die Einschreibengebühr von 100 Pf., 3. Versicherungsgebühr bei einer Wertangabe bis 500 M. 1 M., bei höheren Beträgen für je 1000 M. 2 M.

Für Nachnahmepakete (bis 5000 M.) wird außer der Freigebühr erhoben: 1. 1 M. Vorzlagegebühr, 2. im Falle der Rückführung die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr für Ueberleitung des eingezogenen Nachnahmevertrags. Das Verlangen der wiederholten Vorzlage ist mit 50 Pf. zu bezahlen.

Gewöhnliche Pakete können als dringend abgesandt werden. Es wird die dreifache Gebühr und das etwaige Überschlagsgeld erhoben.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe.

Die Gebühr beträgt:

	Mabzone (bis 75 km)	Bernzone (über 75 km)
bis 5 kg	3 M.	4 M.
über 5 " 10 "	6 "	8 "
" 10 " 15 "	12 "	16 "
" 15 " 20 "	18 "	24 "

Sperre Pakete 100% Gutschlag. Zeitungspakete bis 5 kg unterliegen in der Mabzone einer Gebühr von 1 M. 50 Pf.

Richtfreigemachte und unzureichend freigemachte Pakete werden nicht befördert.

Neben gewöhnlichen Paketen wird auf Antrag eine Einschreibungsbezeichnung erteilt. Gebühr 50 Pf.

Postausweisarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweisarten gegen eine Schreibengebühr von 2 M. ausgestellt, die auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig sind. Der Antragsteller hat, wenn er nicht persönlich reinkommt, sich durch eine andere bekannte Person oder in sonst unerlässlicher Weise anzuhören. Die Karten müssen das Lichtbild und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Sie sind in erster Linie dazu bestimmt, den bestellenden Boten gegenüber als vollgültiger Ausweis zu dienen, so daß es bei der

Bestellung von Postanweisungen, Wert- und Einschreibendungen an einen dem Boten unbekannten Empfänger der sonst vorgeschriebenen Bürgschaftsleistung durch eine als zahlungsschädig bekannte Person, z. B. durch den Gastwirt usw. nicht mehr bedarf. Postausweisarten gelten in Bayern, Württemberg, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Paraguay, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn als vollgültige Ausweispapiere.

Nebengebühren.

Über die Hauptgebühren vgl. die vorhergegangenen Ausführungen der Abschnitte Gebührensätze, Paketen, Postanweisungen usw. — Einlieferungsgebühr für außerhalb der Schalterdienststunden angenommene Einschreibebriebe und Pakete 1 M. Anträge auf Ausschreibberichtigungen oder Zurückziehung von Postsendungen, Anträge auf Streichung oder Wiederherstellung von Nachnahmen 2 M. 10 Pf. im Auslandserkehr 2 M. 70 Pf. Bebandungsgebühr für niedergelegte Postwohlmarken 2 M., desgle. für Abholungsberichtigungen 2 M. Postausgabengebühr für ständige Abholer 12 M., Gebühr für ein gewöhnliches Schließfach 30 M., für ein großes Fach 50 M. Für postlagernde Sendungen wird außer der Freimachungsgebühr ein Gutschein von 10 Pf. für jede Sendung erhoben; für Pakete, die ohne Verschluß der Post lagern (unbestellbare Pakete, Fristverlängerung des Nachnahmepaketen usw.) wird eine tägliche Lagergebühr von 30 Pf. berechnet. Zeitungsbüroverweisungsgebühr im Orts- wie auch im Fernverkehr 2 M., Gebühr für Liebehilfsartefeststellungen 1 M., Nachsuchungen über den Verbleib von Postsendungen (Lauftellet) 1 M., Gebühr für die Auswertung von Doppelzähln Postentlieferungsscheinen (Postquittungen) 60 Pf.

Flugpost.

Für Flugpostbeförderung sind zugelassen noch dem Inland (ehemal. Danzig und Memel-Gebiete). Gewöhnliche und ein geschiedene Briefsendungen aller Art, Postkarten, dringende Pakete und Zeitungen; nach dem Ausland: Gewöhnliche und ein geschiedene Briefsendungen aller Art. Die Flugpostsendungen müssen den deutlichen Vermerk „Durch Flugpost“ tragen. Die Verwendung von Flugpostmarken empfiehlt sich, um die Sendungen vor anderen kennlich zu machen, es können aber auch gewöhnliche Freimarken verwendet werden. Bei Briefsendungen ist das Verlangen der Gutschrift unter Voranzeigung der Gutschriftsgebühr (Ortsbezirk 1 M. 50 Pf. Landbezirk 3 M.) zweckmäßig, weil sie sonst auf den gewöhnlichen Bestellungen abgeragen werden. Die Flugpläne mit Gebührenübersicht sind auf einem amtlichen Aushang zusammengestellt, der bei jedem Postamt im Schalterraumanhängt.

Postcheckverkehr.

Zum Postcheckverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinlage von 25 M. jedermann zugelassen.

Anträge auf Eröffnung von Postkonten sind schriftlich zu stellen. Antragsformulare sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Der unterzeichnete Antrag kann offen am Postschalter abgegeben oder unter Briefumschlag an die zuständige Postanstalt eingangs gebracht werden.

Die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Neben die durch Ein- und Rückzahlungen eintretenden Aenderungen des Guthabens erhält der Postcheckkunde Mitteilung.

Der Austritt aus dem Postcheckverkehr ist jederzeit zulässig.

I. Einzahlungen auf ein Postcheckkonto können bewilligt werden:

1. Mit Zahlkarte in beliebigem Betrage von jedermann.

Telegraphische Zahlkarten sind bis 3000 M. zulässig.

Die Einzahlung erfolgt an den Postschaltern.

2. Mit Postanweisung, die vom Absender unmittelbar an das Postcheckkonto unter genauer Angabe der Rechnungsnummer und Rechnungsbezeichnung des Empfängers zu richten ist.

Die Gutchrift der Zahlkarten und Postanweisungen erfolgt gebührenfrei.

3. Durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postausträge oder Nachnahme eingezogen sind.

4. Mittels Überweisung von einem anderen Postcheckkonto.

II. Auszahlungen können, soweit das Guthaben eines Postcheckkontos die Stammeinlage von 25 M. übersteigt, in beliebigen Teilbelägen jederzeit erfolgen; durch Überweisung auf ein anderes Postcheckkonto oder durch Auszahlung mittels Schecls. Die Stammeinlage von 25 M. darf grundsätzlich nicht angegriffen werden.

In beiden Fällen dürfen nur vom Postcheckamt bezogene Bordrucke benutzt werden, ihr fortgängige und sichere Aufbewahrung der Bordrucke hat der Postcheckkunde zu sorgen. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verluste usw. der Bordruck entstehen, wenn er nicht das Postcheckamt von dem Verluste usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Underechtigen noch verhindert werden kann; auch hat er in johlem Falle die ihm vom Postcheckamt mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecls berechtigt sein sollen, müssen dem Postcheckamt vom Postcheckkunden mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den Überweisungen usw. geprüft werden kann.

Die Überweisungen und die Schecls sind handschriftlich mit Tinte, durch Druck oder mit der Schreibmaschine auszufertigen. Der Betrag ist in der Reichswährung, die Marksumme in Zahlen und Buchstaben anzugeben. Die Bordrucke zu Überweisungen werden unentgeltlich, die Schecls (50 Blätter) zum Preis von 5 M. an das Postcheckamt abgegeben. Der Höchstbetrag eines Schecls ist 20000 M. Überweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgegliedert werden. Telegraphische Überweisungen für eine Rechnung bei einem anderen Postcheckamt sind bis 3000 M. zulässig. Schecls müssen binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim Postcheckamt zur Einlösung vorgelegt werden. Schecls mit Indossamenten werden nicht eingelöst. Die Auszahlung von Scheclsbeträgen erfolgt durch die Postanstalten auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postcheckamts. Telegraphische Zahlungsanweisungen sind bis 3000 M. zulässig.

Barabhebungen von dem Postcheckamt können auch bei der Zahlstelle des Postcheckamts (Grimmaischer Steinweg 3) mittels Logen, Kassenchecks, das sind Schecls, in denen ein Zahlungsempfänger nicht angegeben sein darf, erfolgen. Kassenkonten: An Werktagen 9 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. Da dem Abholer übergebene Kennnummer ist gut aufzubewahren.

Die Postcheckkunden, die ein Bankkonto besitzen, können ihre Postchecke — nicht Überweisung — auch bei ihrer Bank einlösen, sofern die Mitgliedschaft der Abrechnungsstelle der Reichsbank ist. Der Austausch der Banken mit dem Postcheckamt findet werktags 9 und 12 statt; ungedeckte Schecls werden 12 bez. am nächsten Werktag an die Bank zurückgegeben.

Alle bis 12 vorm. bei dem Postcheckamt vorliegenden Schecls und Überweisungen werden noch am gleichen Tage bearbeitet. Im Hausamt des Postcheckamts — Grimmaischer Steinweg 3 — ist ein zum Einlegen von Schecls und Überweisungen bestimmter Briefkasten angebracht, der um 12 vorm. zum letzten Mal geleert wird. Die bis zu dieser Zeit in den Briefkästen gelegten Schecls und Überweisungen werden ebenfalls noch am selben Tag erledigt. Später zum Postcheckamt gelangende Aufträge noch am gleichen Tag zu bearbeiten, ist aus betriebstechnischen Gründen nicht angängig.

Zur Beschleunigung des Verkehrs mit der Reichsbank besteht die Einrichtung, daß aus Verlangen alle bis 11 Uhr vorm. vorliegenden Überweisungen auf das Postcheckkonto Nr. 2 der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig dieser an demselben Vormittage um 11 vorm. mitgeteilt werden. Den Girokonten der Reichsbank ist dadurch die Möglichkeit gegeben, noch am gleichen Tag über die gutgeschriebenen Beträgen weiter zu verfügen. Das Verlangen ist durch den in der linken unteren Ecke des Überweisungsformulars mit roter Tinte niederschreibenden Vermerk „Reichsbank“ zum Ausdruck zu bringen.

Hafnung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung haftet dem Postcheckkunden für die ordnungsgemäßige Ausführung der bei dem Postcheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge. Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Auftrag dem zuständigen Postcheckamt zugegangen ist. Für Zahlartenverträge haftet die Postverwaltung dem Absender in gleicher Weise, wie für Postanweisungen.

Gebühren.

Gebühren werden erhoben:

1. Für eine Einzahlung mit Zahlkarte

a) bei Beträgen bis 50 M.

b) bei Beträgen von mehr als 50 M. bis 500 M. 50 Pf.

c) " " " 500 " 1000 " 100 "

d) " " " 1000 " 2000 " 150 "

e) " " " 2000 " 200 "

2. Für jede Auszahlung 30 Pf. und 1 Pf. für je 100 M.

3. Überweisungen sind gebührenfrei.

Zur Zahlung der Gebühren unter 1 ist der Absender, zur Zahlung der Gebühren unter 2 der Postcheckkunde verpflichtet, von dessen Konto die Abrechnung erfolgt.

Die Briefe der Postcheckkunden an die Postcheckämter sind vortagsfrei, wenn die Versendung in den vorgeschriebenen besonderen Briefumschlägen erfolgt. Diese Umschläge werden von den Postcheckämtern zum Preis von 50 Pf. für je 10 Stück an die Postcheckkunden verabreicht.

Nebenweisungen nach dem Auslande.

Inhaber deutscher Postcheckkontos können von ihrem Konto mittels der gewöhnlichen Überweisungsformulare Beträge auf ausländische Postcheckkontos überweisen. Nach welchen Ländern Überweisungen zulässig sind, kann bei der Auskunftsstelle des Postcheckamtes erfragt werden.

Gebühren: Für jede Überweisung ins Ausland 5 Pf. für je 100 M. oder einen Teil dieser Summe, mindestens jedoch 20 Pf. zu Lasten des Auftraggebers.

Postkreditbriefe.

Postkreditbriefe können auf alle durch 100 teilbare Summen bis 10000 M. ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 6 Monate. Sie werden von den Postcheckämtern aufgelistet. Bestellungen nimmt jedes Post